

Amtsblatt für die Stadt Beeskow

25. Jahrgang

Beeskow, den 20.06.2025

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis:

A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow

- Seite 1 Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2 - 4 Öffentliche Bekanntmachung
Tagesordnung für die Sitzung des Hauptausschusses am 01.07.2025
- Seite 5 Öffentliche Bekanntmachung
Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses
- Seite 6 – 11 Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Beeskow
für die Neuwahl des Ortsbeirats des Ortsteils Krügersdorf der Stadt Beeskow
am 21.09.2025

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -

Herausgeber:

Stadtverwaltung Beeskow

Der Bürgermeister

Berliner Str. 30

15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow.

20.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung

für die Sitzung des Hauptausschusses am

Dienstag, den 01.07.2025, um 18:00 Uhr
im Sitzungsraum des Rathauses, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

Tagesordnung:

B) nichtöffentlicher Teil:

1. Finanzierung Kitaträger **BV/049/2025/II**

A) öffentlicher Teil, Beginn ab ca. 19.00 Uhr

2. Feststellung laut Geschäftsordnung
- 2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung der Tagesordnung
- 2.4. Einwohnerfragestunde
3. Protokollkontrolle vom 08.04.2025
4. Jahresabschluss 2023 **BV/040/2025/II**

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 5. | Entlastung Bürgermeister aufgrund des Jahresabschlusses 2023 | BV/041/2025/II |
| 6. | Aufnahme von Kassenkrediten | BV/042/2025/II |
| 7. | Energiemonitoring und Waldbewirtschaftung - Bericht des Klimaschutzmanagers | |
| 8. | Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie der Gebührensatzung der Stadt Beeskow für die Beeskower Stadtfriedhöfe | BV/037/2025/I |
| 9. | Bahrendorfer Straße - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED | BV/043/2025/II |
| 10. | Kohlsdorf, Neue Heimat - Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED | BV/044/2025/II |
| 11. | Einleitung und Auslegung der 5. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Beeskow - Kernstadt | BV/014/2025/I |
| 12. | Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. W 34 "Radinkendorf - Im Dorfkern" | BV/016/2025/I |
| 13. | Festlegung der Standorte neuer Bushaltestellen | BV/033/2025/I |
| 14. | Spreespeicher - Nutzungsänderung für Sitzungen der SVV | BV/036/2025/I |
| 15. | Übernahme des Gewerbebeamtes der Stadt Friedland | BV/038/2025/I |
| 16. | Informationen und Anfragen | |

B) nichtöffentlicher Teil:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 17. | Protokollkontrolle vom 08.04.2025 | |
| 18. | Vertragsaufhebung Bebauungsplanverfahren Nr. W 24 "Wohngebiet Vorheide" | BV/039/2025/I |
| 19. | Verkauf eines Grundstücks | BV/045/2025/II |
| 20. | Ankauf eines Grundstücks | BV/046/2025/II |
| 21. | Tauschvertrag Industriegebiet | BV/047/2025/BM |
| 22. | Kauf Grundstück Industriegebiet | BV/051/2025/BM |
| 23. | Grundstücksentwicklungsvertrag | BV/048/2025/BM |
| 24. | Grundstücksverkäufe Wald | BV/050/2025/II |

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 25. | Erörterung Verkauf eines Grundstücks | IV/003/2025/II |
| 26. | Erörterung Grundstücksverkäufe Radinkendorf | IV/004/2025/II |
| 27. | Informationen und Anfragen | |

gez.
Robert Czaplinski
Vorsitzender des Hauptausschusses

Bekanntmachung zur Änderung der Zusammensetzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf Beisitzern. Gemäß § 16 (1) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i.V.m. §§ 3(2) und 83(3) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung wurden folgende Beisitzer/innen in den Wahlausschuss berufen.

Beisitzerin: Simone Dambeck

Beisitzerin: Rosemarie Jurisch

Beisitzerin: Kristina Geisler

Beisitzerin: Gabriele Scholz

Beisitzer: Hans-Peter Schulz

Neue Vorsitzende des Wahlausschusses: Christin Kautz

Neue Stellv. Vorsitzende des Wahlausschusses: Nicole Buchs

Beeskow, 17.06.2025

gez. Kautz
Wahlleiterin

**Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Beeskow
für die Neuwahl
des Ortsbeirats des Ortsteils Krügersdorf
der Stadt Beeskow
am
21.09.2025**

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Gemäß §§ 26, 54, 84, 85 und 91 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

Wahltermin sowie die Wahlzeit

Durch die Wahlleiterin wurde mit Bekanntmachung vom 23.05.2025 die Auflösung des Ortsbeirates für den Ortsteil Krügersdorf bekanntgegeben.

**Die Neuwahl findet am: Sonntag, den 21.09.2025
 in der Zeit von
 8 bis 18 Uhr statt.**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 i.V.m. §52 Absatz 4 BbgKWahlG fordere ich Sie auf Wahlvorschläge bis zum **15.07.2025** für diese Wahl einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat Krügersdorf ist das Gebiet des Ortsteiles Krügersdorf in Beeskow.

Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin/Bewerber enthalten.

Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen/Bewerber enthalten.

Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Krügersdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die in der Stadt Beeskow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte, können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Krügersdorf bestimmen, sofern die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Beeskow wahlberechtigten

Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen: Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

Dem jeweiligen Wahlvorschlag sind nach § 28a Abs. 1 BbgKWahlG keine Unterstützungsunterschriften beizufügen, da die Einwohnerzahl des Ortsteiles Krügersdorf die gesetzlich festgelegte Grenze von bis zu 300 Einwohnern nicht überschreitet.

Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden.

Sie müssen **spätestens** bis zum

Dienstag, den 15.07.2025, 12.00 Uhr

bei der **Wahlleiterin der Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow**
schriftlich eingereicht werden.

Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Beeskow** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Dienstag, den 15.07.2025, 12.00 Uhr**, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten, den

- a) Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum

Ortsbeirat des Ortsteiles Krügersdorf der Stadt Beeskow benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

Zur Wählbarkeit

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle wahlberechtigten Personen, die

- am 21.09.2025 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5

Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen

Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert – Wahlbehörde, Berliner Straße 30,15848 Beeskow, Tel. 03366/42242, wahlen@beeskow.de - werden.

Mustervordrucke sind ab dem 23.06.2025 auf der Internetpräsenz der Stadt Beeskow unter der Rubrik Wahlen zu finden.

Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15.07.2025, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt voraussichtlich am 25.07.2025 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

Beeskow, den 17.06.2025

gez.

Kautz

Wahlleiterin

Stadt Beeskow